

# **Satzung des i.a.c. Tauchclub Dortmund e. V.**

## **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „i.a.c. Tauchclub Dortmund e. V.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

## **§ 2 – Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimm- und Tauchsportes.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Aus-und Fortbildung im Sporttauchen mit und ohne Hilfsmittel
  - b) Vermittlung von Kenntnissen über spezielle Probleme des Lebens unter Wasser
  - c) gemeinsame Fahrten zur Ausübung des Tauchens
  - d) Pflege tauchsportlicher Kontakte zu anderen Interessengruppen im In- und Ausland.
  - e) Förderung der Gebiete Unterwasserfotografie, Unterwasserarchäologie, Unterwasserbiologie sowie der Wasserwettkampf.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

## **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung National Contest for Life, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

- I. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder über 18 Jahre.
- II. Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
- III. Ehrenmitglieder.
- IV. Juristische Personen.
- V. Fördernde Mitglieder.

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Unterwassersport oder um den Verein erworben haben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dem Aufnahmesuchenden wird bei Ablehnung seines Antrages durch den Vorstand die Möglichkeit der Berufung bei der Mitgliederversammlung gegeben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nach Anhörung des Betroffenen ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung, an die Mitgliederversammlung zu.
- (6) Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden (Poststempel zählt). Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (7) Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (9) Ein Ausschluss ist auch möglich wenn ein Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Vereinsbeitrag oder eine vereinbarte Umlage nicht bezahlt hat. Sind die Beiträge für den Zeitraum eines Jahres rückstellig erlischt die Vereinszugehörigkeit automatisch.

## Beiträge im Einzelnen:

1. Erwachsene aktiv	7,50 €/ Monat
2. Fördermitglieder / inaktive	5,00 €/ Monat
3. Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 €/ Monat
4. Schüler / Studenten / Behinderte	4,00 €/ Monat
5. Ehepaare mit Kinder 2.Kinder unter 18 Jahre frei)	17,00 €/ Monat (ab
6. Ehrenmitglied	Beitragsfrei
7. Aufnahmegebühr einmalig	10,00 €

## § 5 - Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vereinsgerätschaften in Anspruch zu nehmen, hat sich aber an die vorhandenen Statuten, Regeln, Beschlüsse, Gebräuche und noch evtl. zu entwerfenden Regeln zu halten.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Ebenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass bei Beginn der Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr bezahlt werden muss, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden muss.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 6 - Vereinsinterner Vorstand

- I. Der vereinsinterne Vorstand besteht aus dem 1 Vorsitzenden,
- II. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- III. dem Kassenwart
- IV. den Schriftführern
- V. dem Kassenprüfern
- VI. und bis zu vier weiteren Mitgliedern des Vereins.

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Unvermindert der eigenen Verantwortung kann der Vorstand sich zur Ausübung der anfallenden Arbeiten Beistand holen, durch Ratgeber oder einen oder mehrere Ausschüsse, welche durch den Vorstand ernannt werden.
- (5) Die Ratgeber oder die Zusammenstellung der Ausschüsse werden durch den Vorstand bei der Generalversammlung bekannt gegeben oder mittels eines Rundschreibens.

## **§ 7 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes kann nur ein volljähriges Mitglied sein.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über 2.500,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 8 - Vorstandsversammlungen des vereinsinternen Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bestimmt, wann und wo eine Vorstandssitzung abgehalten wird. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Er ist verpflichtet, diese Sitzung zusammenzurufen nach Gesuch von mind. zwei Vorstandsmitgliedern. Eine Einberufungsfrist von vier Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist bei vereinsinternen Angelegenheiten beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im

- (4) schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres, jedes Ehrenmitglied, jede juristische Person, die Mitglied ist eine Stimme.
- (2) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
  - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
  - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
- (4) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 4. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen, wobei der Tag des Aushanges und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet wird, durch schriftliche Einladung einberufen.
- (5) Wenn daneben noch eine andere Form der Einberufung gewählt wird, so hat das auf die Rechtswirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss.
- (6) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es nicht erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet worden ist.
- (7) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (8) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (12) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreiben ist.

## **§ 10 – Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen: über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 11 - Auflösung des Vereins**

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche 1. Vorsitzende der Liquidator; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stand: 30. Dezember 2020